

**Entwurf der S A T Z U N G**  
**des Sportvereins**  
**Deutsche Jugendkraft – Spiel und Sport Brambauer**  
**DJK SuS Brambauer e.V.**

**A. Allgemeines**

**§ 1 Name, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

(1) Der am 03.04.1949 gegründete Verein führt den Namen:

(in der Langform): Deutsche Jugendkraft Spiel und Sport Brambauer e.V.

(in der Kurzform): DJK SuS Brambauer e. V.

(2) Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund unter VR 20260 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß

**§ 2 Sitz, Zwecke**

(1) Der Verein mit Sitz in Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung(AO).

(2) Zwecke des Vereins i.S. des § 52 Abs. 2 AO sind i. R. der Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet die

- a) **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach §52 Abs. 2 Nr. 3 der AO**
- b) **Förderung der Jugendhilfe nach §52 Abs. 2 Nr. 4 der AO**
- c) **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach §52 Abs. 2 Nr. 7 der AO**
- d) **Förderung internationaler Gesinnung nach §52 Abs. 2 Nr. 13 der AO**
- e) **Förderung des Sports nach §52 Abs. 2 Nr. 21**
- f) **Förderung des Freifunks nach §52 Abs. 2 Nr. 23 der AO.**

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist

- a) **Mitglied im DJK Sportverband Diözesanverband Paderborn**
- b) **Pflichtmitglied im Stadtsportverband Lünen**
- c) **Mitglied in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.**

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Austritt zu Abs. 1 a) und b), der Vorstand den Ein- und Austritt zu Abs. 1c) beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Zeit oder auf Dauer erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen; dies gilt nicht für Mitglieder, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und die bewilligende Behörde eine Direktüberweisung tätigt. Daten für das SEPA-Verfahren und ggf. die bewilligende Behörde mit der Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 27 dieser Satzung sind auf dem Aufnahmeantrag anzugeben. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden und beim Vorstand in Textform beantragt werden. Änderungen an den sonstigen gemachten Informationen auf dem Aufnahmeantrag - insbesondere SEPA-Verbindung, Anschrift und E-Mail-Adresse - sind dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats bzw. Spiel-/ Startberechtigungsbeginn der jeweiligen Sportart und der Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung bestimmt.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Aufnahme und Ablehnung der Mitgliedschaft müssen nicht begründet werden.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus

- a) **aktiven Mitgliedern**
- b) **passiven Mitgliedern**
- c) **Ehrenmitgliedern**

(2) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) **Passive Mitglieder** fördern den Verein oder bestimmte Abteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen; sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nicht im vollen Umfang.

(4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt .

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) **Austritt bzw. Fristablauf**
- b) **Ausschluss**
- c) **Tod**
- d) **Auflösung oder Fusion des Vereins**

## **§ 8 Austritt**

Zeitmitgliedschaften enden durch genannten Fristablauf im Aufnahmeantrag. Der Austritt aus einer Dauermitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat an den Sitz des Vereins. Das Mitglied erhält in Textform eine Austrittsbestätigung und die Mitteilung der noch zu zahlenden Finanzierung nach § 11. Dies gilt auch für den Fall nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung.

## **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) **trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;**
- b) **grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;**
- c) **in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.**

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen
- (6).Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; es besteht kein Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge oder nach Kündigung überstehender Beträge zu.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11 Finanzierung**

(1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:

- a) **Mitgliederbeiträge in Geld als Vierteljahresbeiträge mit Fälligkeiten jeweils zum ersten Werktag im Januar, April, Juli und Oktober des Kalenderjahres und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden) lt. Beitragsordnung.**
- b) **(Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,**

- c) **umsatzsteuerpflichtige Entgelte für Leistungen und Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen,**
- d) **(Investiv- oder Konsumtiv-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zur Obergrenze nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52**
- e) **Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.**

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

- (2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand in einer Ordnung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern analog § 15 Abs. 3 bekanntzugeben.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten durch das folgende Verfahren zum Forderungseinzug, Zinsverluste oder die Rücklastschrift selbst trägt das Mitglied. Mitgliedern, denen die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen wurde, haben den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr zu tragen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Finanzierungsleistungen,-pflichten oder -kosten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

## **§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Mitglieder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte nichtpersönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Mitglieder von der Vollendung des 7. bis zum 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen; das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen (Befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb, Versagung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung).

## D. Vereinsorgane

### § 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Abteilungen, Ausschüsse
- Jugendleiter/-in

### § 15 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr außerhalb der Schulferien NRW statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen grundsätzlich durch E-Mail an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Mail Adresse, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Bei fehlendem Internetanschluss von Mitgliedern wird zusätzlich durch Vereinspublikationen, -post oder Aushänge im Aushang am Vereinsheim, Zum Karrenbusch 2, 44536 Lünen, eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Eine alternative Form der Mitgliederversammlung (z. B. Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder ein virtuelles Treffen mittels elektronischer Kommunikation) kommt nur in Frage, soweit sie gesetzlich zulässig ist und die einzig dauerhafte Lösung zur Fortführung der Vereinsarbeit im Vergleich zur regulären Präsenzversammlung darstellt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für Satzungs- oder Zweckänderungen gilt die im § 28 Abs.1 genannte Mehrheit.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll/ Maßnahmenplan aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

(10) Jedes Mitglied auf Zeit oder auf Dauer hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung von Vereinszwecken sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übermitteln. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungs-/Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Verein
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. § 15 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 18 Vorstand**

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem:

- a) **1. Vorsitzenden**
- b) **2. Vorsitzenden**
- c) **Geschäftsführer**
- d) **Schatzmeister**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dies gilt nicht im Falle der Nutzung des Online-Banking für Bankgeschäfte oder Barkassengeschäfte, für die grundsätzlich ein Vorstandsmitglied die Vertretungsmacht ausüben darf.

(2) Der Vorstand wird für Inschlaggeschäfte nach § 181 BGB bis zum Nettowert von Investiv- oder Konsumtivmaßnahmen bis zu 1.000 €/Jahr über die Summe der gemäß § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz möglichen Pauschalen (Ehrenamtspauschale aktuell 840 €/Jahr und Übungsleiterpauschale aktuell 3.000 €/Jahr) hinaus vom Selbstkontrahierungsverbot befreit, d.h. für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten.

- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger in Textform erfolgter Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Vorstandes im Blockwahlverfahren bestellt werden.
- (5) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; in ungeraden Jahren wird der Vorstand nach Abs. 1 a) und c) in geraden Jahren nach Abs. 1 b) und d) neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 18 Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand. Bei drohender Vakanz aller Posten verbleiben die zuletzt im Amt befindlichen Vorstände bis zu einer erfolgreichen Neuwahl im Amt.

## **§ 19 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Die persönliche Aufgabenwahrnehmung regelt die Geschäftsordnung i.S. § 25.

Grundsätzlich ist der Vorstand für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
  2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
  3. Festsetzung der Finanzierung nach § 11
  4. Festsetzung der Tagesordnungen
  5. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
  6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  7. Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 18 der Satzung einberufen. Beschlüsse sind in einem Protokoll/ Maßnahmenplan unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und der protokollierenden Person zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern vorzulegen. § 15 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
  - (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal/Quartal zusammen.

## **§ 20 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
  - a) Vorstand nach § 26 BGB (siehe hier § 18)
  - b) Schriftführer/in
  - c) Pressewart
  - d) Sportleiter/in - Abteilung
  - e) Jugendleiter/in

Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf für spezielle Aufgaben um weitere Personen ergänzen.



- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder und ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 Abs. 1 der Satzung einberufen. Das Procedere bezüglich des Protokoll- und Maßnahmenplans orientiert sich an § 19 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung. § 15 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Gesamtvorstand wirkt mit bei der
1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
  2. Festsetzung der Finanzierung nach § 11
  3. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
  4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  5. Ausschluss von Mitgliedern

## § 21 Abteilungen, Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.
- (2) Jeder Ausschuss oder jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. Abteilungen müssen dann erneut einen Leiter wählen. Die Leiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Ausschüsse bzw. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## § 22 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig; er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der **Geschäftsführungsaufgaben** und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen zusätzlichen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit

Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- (4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. des § 25 regeln.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 23 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und des § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach §52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. des § 2 der Satzung.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) **die Jugendversammlung**
  - b) **der Jugendleiter/-in.**

Der Jugendleiter/-in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (4) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. des § 25 regeln.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 24 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel-/ Dauerauftrag
  - a) **aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit der Durchführung der Kassenprüfung**  
**oder**
  - b) **Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Prüfung.**

Die Auswahl der Prüfer soll die Eigenarten des Vereins, wie z. B. seine Fachschaftsstruktur, berücksichtigen.

- (2) Prüfungsgegenstand, -art und -umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.

(3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

## **§ 25 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

## **§ 26 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorgane, deren Entgelte Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 27 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigendaten gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritte hat das Recht auf
  - a) **Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,**
  - b) **Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,**
  - c) **Löschung, Einschränkung, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,**
  - d) **Widerspruch und Beschwerde zur Datenerhebung, wenn die Speicherung unzulässig war.**
- (3) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für Zweckerfüllung dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins zulässig.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung**

- (1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die katholische und evangelische Kirchengemeinde Lünen je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i.S. der §§ 52 - 54 der AO zu verwenden haben.  
Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.  
Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 ff. AO zu verwenden hat.

## **§ 29 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **xx.yy.zzz** beschlossen.
- (2) Die Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund wirksam und tritt am **xx.yy.zzzz** in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung tritt zum **xx.yy.zzzz** außer Kraft.

Lünen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
Rainer Majewski

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender  
Hans-Peter Kaffka

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer  
Jürgen Arend

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister  
Julian Majewski